



Responsibility. Shared.

Verhaltenskodex für Lieferanten



BRITA verpflichtet sich zu sozial und ökologisch verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln. Wir achten die internationalen Menschenrechte als zentrales Element unserer Unternehmensführung und stehen für Integrität und Verantwortungsbewusstsein. Wir erwarten das gleiche Verhalten von allen unseren Lieferanten. Darüber hinaus sind wir bestrebt, unser Handeln und unsere Produkte unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit kontinuierlich zu optimieren. Dabei sind wir auf die ebenso verantwortungsvolle Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten angewiesen. Ein gemeinsames Verständnis von ethischem und nachhaltigem Verhalten und die strikte Einhaltung der Gesetze und aller geltenden Vorschriften sind entscheidend, um den Ruf der Marke BRITA – und des Lieferanten – zu stärken und zu bewahren. Dies gewährleistet auch eine erfolgreiche und dauerhafte Geschäftsbeziehung zwischen beiden Seiten.

Die in diesem Verhaltenskodex und der BRITA Human Rights Policy beschriebenen Umwelt-, Sozial- und Governance-Standards und -Prozesse basieren auf der Internationalen Menschenrechtskonvention, der ILO (International Labor Organization)-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, den zehn Prinzipien des UN Global Compact und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen. Die dargelegten Anforderungen und Grundsätze sind ein wesentlicher Bestandteil der vertraglichen Verpflichtungen und der Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten.

Der Lieferant sichert daher zu, die folgenden Grundsätze zu beachten und zu fördern und seine Mitarbeitenden regelmäßig und angemessen über die Inhalte zu schulen. BRITA unterstützt den Lieferanten bei diesen Bemühungen mit Informationen und einem kontinuierlichen Dialog.

Unsere Grundsätze

1. Grundsatz der Rechtmäßigkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, alle geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten.

2. Soziale Verantwortung

Menschenrechte

Der Lieferant respektiert, schützt und fördert aktiv die international anerkannten Menschenrechte und stellt sicher, dass diese in der Lieferkette nicht verletzt werden.

Verbot von Kinderarbeit

Der Lieferant respektiert und schützt die Würde und die Rechte der Kinder. Der Lieferant verpflichtet sich, nur Personen zu beschäftigen, die das für die Ausübung der Arbeit erforderliche Mindestalter gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften erreicht haben, und keine Kinderarbeit zu dulden. Die ILO-Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung und Nr. 182 über die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, zu denen auch Arbeiten gehören, die der Gesundheit und Sicherheit von Kindern schaden können, wie z. B. (aber nicht beschränkt auf) Sklaverei oder Zwangsarbeit, Kinderprostitution oder Kinderpornografie und Drogenhandel, sind einzuhalten.

Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei

Der Lieferant verpflichtet sich, jede Art von Zwangs- oder Pflichtarbeit auszuschließen, worunter jede Arbeit oder Dienstleistung zu verstehen ist, die von einer Person unter Androhung einer Strafe erwartet wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat. Das ILO-Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit ist einzuhalten. Der Lieferant verpflichtet sich außerdem, jede Form der Sklaverei, sklaverei-ähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder andere Formen der Beherrschung oder Unterdrückung am Arbeitsplatz, wie etwa extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigung, auszuschließen.

Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften

Die Einstellung oder der Einsatz von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn aufgrund mangelnder Anleitung oder Kontrolle durch den Auftragnehmer die Gefahr von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, Verletzung von Leib und Leben oder Beeinträchtigung der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit besteht.

Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant sorgt für eine sichere und gesundheitsfördernde Arbeitsumgebung, um Unfälle und Verletzungen zu vermeiden, und stellt gegebenenfalls sichere und gesundheitsfördernde Wohnräume zur Verfügung. Dies schließt die Verpflichtung ein, Sicherheitsstandards für Arbeitsplatz, Arbeitsstätten und Arbeitsmittel zu schaffen und aufrechtzuerhalten, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um die Exposition gegenüber chemischen, physikalischen oder biologischen Stoffen zu vermeiden, und angemessene Schulungen und Unterweisungen für alle Mitarbeitenden durchzuführen. Der Lieferant ergreift auch geeignete Maßnahmen, um eine übermäßige körperliche und geistige Ermüdung aller Mitarbeitenden zu vermeiden, z. B. (aber nicht beschränkt auf) die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften über Arbeitszeiten und Ruhepausen. Der Mindeststandard sind hier die geltenden örtlichen Gesetze. Es ist ein Arbeitsschutzmanagementsystem nach ISO 45001 oder ein für die jeweilige Branche geeignetes System einzurichten und anzuwenden.

Versammlungsfreiheit

Der Lieferant respektiert das Grundrecht der Arbeitnehmenden, Gewerkschaften zu gründen und ihnen aus freien Stücken beizutreten. Die Mitgliedschaft in Gewerkschaften oder Arbeitnehmervertretungen darf kein Grund für ungerechtfertigte Ungleichbehandlung oder ungerechtfertigte Vergeltungsmaßnahmen sein. Das Recht auf Kollektivverhandlungen zur Regelung der Arbeitsbedingungen und das Streikrecht werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und in Übereinstimmung mit den ILO-Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes und Nr. 98 über das Vereinigungsrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen gewährt.

Verbot der Diskriminierung

Der Lieferant verpflichtet sich, keine Diskriminierung zu dulden, z. B. aufgrund von Hautfarbe, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Alter, Nationalität, sozialer Herkunft, Behinderung, sexueller Orientierung, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, politischer Meinung und gewerkschaftlicher Tätigkeit. Bei vergleichbaren Anforderungen und Aufgaben muss der Grundsatz des gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit gemäß dem ILO-Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts gelten.

Vergütung und Arbeitszeiten

Die Vergütung für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss mindestens dem gesetzlich festgelegten Mindestlohn entsprechen. Sie muss ausreichen, um allen Beschäftigten einen angemessenen Lebensstandard für sich und ihre Familien zu sichern (existenzsichernder Lohn). Der Lieferant verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitszeiten, Pausen und Urlaub einzuhalten.

Schutz vor Vertreibung und Landentzug

Der Lieferant verpflichtet sich, rechtswidrige Vertreibungen sowie die rechtswidrige Entziehung von Land, Wäldern oder Gewässern, deren Nutzung den Lebensunterhalt einer Person sichert, zu unterlassen.

Umgang mit Konfliktmineralien

Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweils geltenden Gesetze und Vorschriften zu Konfliktmineralien einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, besondere Sorgfalt auf die Herkunft seiner Materialien zu verwenden.



3. Verantwortung gegenüber der Umwelt

Umweltschutz

Der Lieferant ist verpflichtet, die Vorschriften und Normen zum Umweltschutz, die seine Tätigkeit betreffen, einzuhalten. Die Umweltbelastung ist zu minimieren, der Umweltschutz ist kontinuierlich zu verbessern und Ressourcen sind sparsam zu verwenden. Es ist ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 oder ein für die jeweilige Branche geeignetes Umweltmanagementsystem einzurichten und anzuwenden.

Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen

Der Lieferant verpflichtet sich, die natürlichen Lebensgrundlagen so weit wie möglich zu schützen, insbesondere schädliche Bodenveränderungen, Wasser- und Luftverschmutzung, Lärmemissionen und übermäßigen Wasserverbrauch zu vermeiden, die die Gesundheit des Menschen oder seine Lebensgrundlagen beeinträchtigen. Besonders in Gebieten mit Wasserknappheit ist die Wasserentnahme zu minimieren und der Zugang zu Trinkwasser und sanitären Einrichtungen zu gewährleisten. Die Qualitätsstandards für Abwasser müssen im Rahmen der geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften festgelegt und überwacht werden.

Klimaschutz

Der Lieferant verpflichtet sich zu aktivem und nachhaltigem Klimaschutz, zum Beispiel durch die Steigerung der Energieeffizienz, die Erzeugung oder den Bezug von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie andere Maßnahmen zur Reduzierung der CO₂-Emissionen.

Verbot besorgniserregender Stoffe

Der Lieferant ist verpflichtet, die gesetzlichen Verbote, Beschränkungen und Deklarationsvorschriften für Inhaltsstoffe sowie die geltenden Normen zum Verbot und zur Deklaration von Inhaltsstoffen einzuhalten. Dazu gehören unter anderem besorgniserregende Stoffe und die im deutschen Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz (LkSG) festgelegten Umweltauflagen.¹

Umweltverträgliche Abfallentsorgung

Der Lieferant erfüllt die Verpflichtungen in Bezug auf das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Beseitigung von Abfällen in Übereinstimmung mit den in der jeweiligen Rechtsordnung geltenden Vorschriften gemäß den Anforderungen von Artikel 6 (1) (d) (i), (ii) des POP-Übereinkommens. Der Lieferant erfüllt auch die Verpflichtungen in Bezug auf das Verbot der Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle aus Vertrags- oder Nichtvertragsparteien gemäß dem Basler Übereinkommen und ggf. seinen jeweiligen örtlichen Ergänzungen.

4. Ethisches Geschäftsgebaren

Korruption und Bestechung

Der Lieferant stellt sicher, dass die jeweils geltenden Korruptionsschutzgesetze eingehalten werden. Jede Form von Korruption oder Bestechung, ob aktiv oder passiv, ist ungeachtet der örtlichen Gepflogenheiten zu unterlassen. Jede Art von Bestechung und Korruption ist verboten. Der Lieferant darf keine Bestechungsgelder anbieten, bereitstellen oder annehmen. Bestechung ist eine Straftat. Darunter fallen sowohl die Bestechung im Geschäftsverkehr als auch die Bestechung eines Amtsträgers oder die Gewährung von Vorteilen und Schmier-geldern. Insbesondere ist allen Lieferanten jedes unmittelbare oder mittelbare Anbieten, Versprechen, Gewähren oder Annehmen von unangemessenen Vorteilen, seien sie materieller oder sonstiger Art, zum Zwecke der Akquisition von Aufträgen oder der Erlangung unrechtmäßiger Vorteile untersagt (Korruption).

Vom Lieferanten wird erwartet, dass er eine angemessene Sorgfaltspflicht zur Verhinderung und Aufdeckung von Bestechung und Korruption bei allen geschäftlichen Vereinbarungen, einschließlich Partnerschaften, der Beauftragung von Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, Joint Ventures, Offset-Vereinbarungen und der Beschäftigung von Drittvermittlern wie Handelsvertreter:innen oder Berater:innen durchführt.

Prävention von Geldwäsche

Der Lieferant wird die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Geldwäscheprävention beachten und seinen Meldepflichten nachkommen.

¹ Basler Übereinkommen, Minamata-Übereinkommen über Quecksilber, Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe

Fairer Wettbewerb

Der Lieferant ist verpflichtet, sich im Wettbewerb fair zu verhalten und die jeweils geltenden wettbewerbsrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Der Lieferant darf keine formellen oder informellen wettbewerbswidrigen Vereinbarungen treffen, die Preise festsetzen, das Angebot manipulieren, das Angebot begrenzen oder Märkte aufteilen/kontrollieren. Vereinbarungen oder abgestimmte Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs im Sinne der geltenden kartellrechtlichen Vorschriften bezwecken oder bewirken, werden nicht geduldet.

Zoll- und Ausfuhrkontrollbestimmungen

Der Lieferant hält die internationalen Zoll- und Exportkontrollvorschriften ein und sorgt für einen proaktiven Austausch von außenhandelsrelevanten Informationen mit dem Ziel einer sicheren Lieferkette.

Der Lieferant ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seine Geschäftspraktiken mit allen geltenden Gesetzen, Richtlinien und Verordnungen in Einklang stehen, einschließlich Wirtschaftssanktionen und Embargos, die den Export und Transfer von Teilen, Komponenten und technischen Daten und Dienstleistungen regeln. Der Lieferant ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und genaue Angaben zu machen und erforderlichenfalls Ausfuhrlicenzen und/oder Genehmigungen einzuholen.

Datenschutz und Datensicherheit

Der Lieferant verpflichtet sich, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, den Schutz personenbezogener Daten und die Sicherheit aller Geschäftsinformationen und personenbezogenen Daten in allen Geschäftsprozessen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und den geltenden Gesetzen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit zu gewährleisten.

5. Lieferkette und Umsetzung

Lieferkette

Um die Grundsätze dieses Verhaltenskodexes möglichst entlang der gesamten Lieferkette einzuhalten, verpflichtet sich der Lieferant, seine Lieferanten, derer er sich zur Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen gegenüber BRITA bedient, nach besten Kräften auf die Grundsätze dieses Verhaltenskodexes zu verpflichten und sie dazu anzuhalten, die Grundsätze an ihre Lieferanten weiterzugeben.

Kontrollen

BRITA ist berechtigt, die Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Verhaltenskodex ergeben, in geeigneter Weise zu überprüfen. Der Lieferant unterstützt BRITA aktiv im Verifizierungsprozess, insbesondere indem er auf Anfragen von BRITA rechtzeitig und angemessen reagiert und Inspektionen vor Ort zulässt und erleichtert.

Abhilfemaßnahmen

Verstöße im eigenen Betrieb oder in der Lieferkette des Lieferanten, insbesondere Verstöße gegen menschenrechtliche oder ökologische Verpflichtungen, sind unverzüglich abzustellen und BRITA mitzuteilen. Ist dies in absehbarer Zeit nicht möglich, hat der Lieferant unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung der Verstöße zu erarbeiten und umzusetzen. Das Konzept muss einen konkreten Zeitplan enthalten und bei BRITA eingereicht werden. Darüber hinaus wird der Lieferant im Falle eines Verdachts mögliche Verstöße unverzüglich aufklären und BRITA über die getroffenen Aufklärungsmaßnahmen und deren Ergebnisse informieren.

Folgen von Verstößen

Ein Verstoß gegen die in diesem Verhaltenskodex beschriebenen Verpflichtungen stellt eine Vertragsverletzung gegenüber BRITA und eine wesentliche Beeinträchtigung der Geschäftsbeziehung zwischen BRITA und dem Lieferanten dar. Der Lieferant wird innerhalb einer angemessenen Frist geeignete Verbesserungsmaßnahmen einleiten, um zukünftige Verstöße zu vermeiden und BRITA über die eingeleiteten Maßnahmen informieren. Kommt der Lieferant diesen Verpflichtungen nicht nach oder ist ein Verstoß so schwerwiegend, dass BRITA die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zumutbar ist, behält sich BRITA unbeschadet weitergehender Rechte vor, je nach Schwere des Verstoßes das betroffene Vertragsverhältnis vorübergehend auszusetzen oder fristlos zu kündigen oder von dem betroffenen Vertrag zurückzutreten.

6. Benachrichtigung über Verstöße

Jeder Lieferant, seine Mitarbeitenden oder Betroffene sind aufgerufen, mögliche Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex an BRITA zu melden. Meldungen können per Brief, Telefon oder E-Mail an den unparteiischen Vertrauensanwalt von BRITA (siehe unten) oder über das internetgestützte BRITA Whistleblowing System eingereicht werden, das auch anonyme Meldungen zulässt. Wer einen mutmaßlichen oder tatsächlichen Compliance-Verstoß meldet, darf wegen seiner Meldung nicht benachteiligt oder bestraft werden. Der Lieferant muss seine Mitarbeitenden über die Möglichkeit und die verschiedenen Kanäle (wie oben beschrieben) informieren, um eine Meldung zu machen.

BRITA Vertrauensanwältin (Umbudsfrau)

Rechtsanwältin Dr. Kathrin J. Niewiarra
Philippistr. 11
14059 Berlin
Deutschland

 +49 (0) 30 4036750-50

 BRITA@compliance-aid.com

Elektronisches Hinweisgebersystem: <https://brita.hintbox.de>

